

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für die Vereinfachte Flurbereinigung Oldorf – St. Joost – 1. Änderung

	<p>Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	<p>Kriterien</p>	<p>überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p>1.1</p>	<p>Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Größe des Verfahrensgebiets: ca. 3.280 ha.</p> <p>Der geplante Wegeausbau umfasst insgesamt ca. 21 km und erfolgt überwiegend auf vorhandenen befestigten Trassen: rd. 15 km Ausbau von Wegen mit bituminöser Deckschicht, Beton/Betonstein, Klinker, Breite zwischen 3,00 und 4,50 m) mit bituminöser Fahrbahndecke ohne Verbreiterung der Fahrbahnen. 1,42 km Ausbau von Schotterwegen in bituminöser Befestigung ohne Verbreiterung oder in Schotterbauweise incl. Verbreiterung. 2,75 km Ausbau von unbefestigten Wegen mit Bitumen- oder Schotter-Fahrbahn ohne Verbreiterung. 0,90 km Neutrassierung auf Acker oder Grünland als Spurbahn (Breite 1,2 m) oder Schotterweg (Breite 4 m). 1,14 km Ausbau von Wegen mit Pflasterdecke (Betonstein/Klinker) als Schotterweg incl. Verbreiterung. Außerdem sind an mehreren Wegen Ausweichstellen geplant.</p> <p>Durch die erste Änderung werden weitere 3,780 km Wege ausgebaut soweit zwei Ausweichstelle angelegt; die Umgehung Oldorf erhält noch zusätzlich zwei Spurbahnen, drei Ausweichstellen sowie einen befestigten Einmündungsbereich im Gammenser Weg.</p> <p>Genauere Angaben über Art und Umfang der für die Wegebaumaßnahmen erforderlichen <u>Kompensationsmaßnahmen</u> gemäß BNatSchG finden sich</p>

		<p>im Beiheft II des Wege- und Gewässerplanes gem. § 41 FlurbG sowie im Beiheft II zur 1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG.</p> <p>Es wird ein Graben (kein Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von 170 m zugeschüttet.</p> <p>Darüber hinaus sind Gestaltungsmaßnahmen zur Umsetzung von Zielen des Biotop- und Artenschutzes geplant, und zwar die Ausweisung von Gewässerrandstreifen, die Entwicklung von Röhricht-Biotopen und Anlage von Gewässern am Crildumer Tief und an der Poggenburger Leide auf rd. 20 – 25 ha derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Im Zuge der 1. Planänderung werden drei weitere Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Umgehung Oldorf und südlich von Ikenhausen in einer Gesamtgröße von 5.148 m² festgelegt; hierbei handelt es sich um die Anreicherung von Röhrichtflächen und -gräben, Schutzstreifen um einen Wiesentümpel sowie extensiv genutzten Grünlandflächen.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht ersichtlich.</p> <p>Auch im erweiterten Verfahrensgebiet sind keine weiteren zugelassenen oder geplanten Vorhaben bekannt.</p>
1,3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Durch den geplanten Wegebau sind Auswirkungen Wasser (Grundwasser), Boden, Pflanzen-/ Tierwelt und Landschaft zu erwarten, insbesondere durch Bodenversiegelung und -abtrag, Beseitigung und/oder Beeinträchtigung von Biotopen und Landschaftselementen.</p> <p>Die noch festzulegenden Maßnahmen zur Kompensation der im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG noch zu ermittelnden Eingriffsfolgen infolge des Wegebbaus dienen der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen bzw. der Entwicklung von naturnahen Biotopen. Kompensationsmaßnahmen können in ausreichender Größenordnung durchgeführt werden.</p> <p>Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen dienen dem Biotop- und Artenschutz.</p> <p>Durch die 1. Änderung werden weitere kleinere Bereiche vollversiegelt, entlang der Ausbauabschnitte werden die Seitenbermen teilversiegelt.</p>

		<p>Insgesamt wird hierdurch der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Boden um 5253 m² vergrößert. Im Zuge einer wegebaumaßnahmen wird ein Graben auf 20 m verlegt.</p> <p>Hinsichtlich der Biotope wird lediglich in einem Bereich ein Graben auf 20 m verrohrt.</p> <p>Ein kleiner Graben wird auf einer Länge von 170 m zugeschüttet.</p> <p>Die hierdurch benötigten Kompensationsflächen können in den zusätzlich bereitgestellten Kompensationsflächen bereitgestellt werden.</p>
	<p>Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p>Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p>Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Fläche: Inanspruchnahme von vorhandenen Vegetrassen (Wegebau) und überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Landschaftsgestaltende Maßnahmen); durch die 1. Planänderung nur Inanspruchnahme vorhandener Vegetrassen sowie Intensivgrünlandflächen.</p> <p>Boden: kleinflächige Neuversiegelung (Wegebau/ Neutrassierung auf 175 m ENr.: 110). Durch die 1. Planänderung findet eine Neuversiegelung auf 483 m², eine Vollversiegelung auf teilversiegelten Flächen auf 4923 m² sowie eine Teilversiegelung (Seitenbermen) auf 2653 m² statt. Durch die Reduzierung der Ausbaubreite werden im Gegenzug 600 m² teilentsiegelt.</p> <p>Wasser: keine</p> <p>In der 1. Planänderung wird ein Graben auf 20 m verlegt, ein weiterer Graben auf 170 m zugeschüttet.</p> <p>Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt: Beeinträchtigung oder Beseitigung von Lebensräumen (Wegebau), Aufwertung/Entwicklung von Lebensräumen (Landschaftsgestaltende Maßnahmen)</p> <p>Durch die 1. Planänderung findet eine Beseitigung von Wegeseitenräumen (Wertstufe II) auf 2653 m². Zusätzlich wird ein Röhrichtgraben (Wertstufe III) auf 170 m² beseitigt., ein Wegeseitengraben (Wertstufe III) auf 20 m verlegt.</p> <p>Luft/Klima: keine</p> <p>Landschaft: kleinräumig wirksame visuelle Veränderungen (Wegebau und landschaftsgestaltende Maßnahmen).</p> <p>Die Beseitigung eines Röhrichtgrabens stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung eines naturraumtypischen Elements dar.</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen</p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig,</p>	<p>Keine.</p> <p>Mit der Umsetzung der geplanten 1. Änderung ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. In der Bauphase anfallende Abfälle (z.B. Asphalt)</p>

	wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.	werden ordnungsgemäß entsorgt. Das durch bodenarbeiten gewonnenen Bodenmaterial wird direkt wiederverwendet oder großräumig auf den landwirtschaftlichen Flächen verteilt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	Nicht zu erwarten. Es werden weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen durch die 1. Änderung vorbereitet, die eine erhebliche Umweltrelevanz erreichen. Baubedingt kann es zu zeitlichen und räumlich begrenzten Störungen durch Lärm, Staub und optische Beeinträchtigungen kommen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	Risiken, Störfälle und Katastrophen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	Nein. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die 1. Änderung nicht zu erwarten.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und</i>	

	<p><i>fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker und Grünland). Bis auf einige Einzelhöfe/-häuser ist das Gebiet siedlungsfrei.</p> <p>Das Verfahrensgebiet hat Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Ausgewiesene Radwanderwege sind vorhanden.</p> <p>Das Verfahrensgebiet wird von zwei Landstraßen (L 809, L 810) und zwei Kreisstraßen (K 87, K 331) gequert bzw. tangiert.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen im Zuge der 1. Planänderung liegen im beschriebenen Raum; Einzelhöfe und Wohngebäude liegen am St. Joostergroden, im Osten des Feineburger Wegs, an der Krummhörner Straße und der Oldorfer Sietwendung. Die Flächen entlang der Wege werden in der jungen Marsch vorwiegend als Ackerflächen, in der alten Marsch als Grünland genutzt.</p>
2.2	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p>Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p>	<p>Boden/Fläche Die anstehenden Marschböden sind überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und En-wässerung überprägt. Im Bereich der zum Ausbau vorgesehenen Wegetrassen handelt es sich um stark überprägte, versiegelte Böden. Diese Aussagen treffen auf die Flächen der 1. Planänderung und die Maßnahmenbereiche unverändert zu.</p> <p>Oberflächengewässer Im Gebiet befinden sich 18 Gewässer II. Ordnung und zahlreiche Entwässerungsgräben. Es handelt sich um nährstoffreiche Gewässer. Nähere Daten zur Gewässergüte liegen nicht vor. Auch im Nahbereich der Ausbaumaßnahmen werden Gewässer II. Ordnung gequert oder verlaufen parallel. Es wird lediglich ein Wegeseitengraben auf 20 m verlegt. Weitere Ausbaumaßnahmen an diesen Gewässern finden im Rahmen der Wegebaumaßnahmen nicht statt.</p>

Tiere: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten

Pflanzen: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten **Biologische Vielfalt:** Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt

Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungs-gebiete)

Es wird jedoch ein Graben (Kein Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von 170 m zugeschüttet.

Grundwasser

Im Hinblick auf die geringe Höhenlage der Marschflächen im Verfahrensgebiet steht das Grundwasser trotz der umfassenden Entwässerungsmaßnahmen ganzjährig relativ hoch an.

Diese Aussagen treffen auf die Flächen der 1. Planänderung und die Maßnahmenbereiche unverändert zu.

Luft/Klima

Freiluftklima

Diese Aussagen treffen auf die Flächen der 1. Planänderung und die Maßnahmenbereiche unverändert zu.

Natur

Das Verfahrensgebiet wird großflächig durch offene, siedlungsfreie Grünland/Acker-Graben-Areale geprägt und ist wichtiger Lebensraum für zahlreiche gefährdete und/oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten:

- Teilflächen gehören zu wertvollen Bereichen für Gastvögel mit regionaler Bedeutung,
- Teilflächen gehören zu wertvollen Bereichen für Brutvögel mit lokaler Bedeutung,
- Im Bereich der zahlreich vorhandenen Höfe ist mit einem hohen Quartierspotenzial von Fledermäusen zu rechnen,
- Die zahlreich vorhandenen Gräben stellen einen Lebensraum für zahlreich gefährdete Pflanzen-/Tierarten dar.

2 Ausbaumaßnahmen der 1. Planänderung verlaufen in einem wertvollen Bereich für Rastvögel (Status offen), ein Wegeabschnitt in einem Bereich mit lokaler Bedeutung für die Brutvögel, zwei weitere Wegeabschnitt in wertvollen Bereichen für Brutvögel (Status offen).

Landschaft

Die Landschaft des Verfahrensgebietes ist weitgehend siedlungsfrei und marschtypisch (offen und gehölzarm). Prägend für das Landschaftsbild sind schilfbestandene, breite Entwässerungsgräben, offene Grünlandflächen, eingestreute Ackerflächen sowie einige über die ebene Umgebung deutlich hinausragende, bebaute und unbebaute Warften.

		Die in der 1. Planänderung auszubauenden Wege sind teilweise mit Gehölzreihen begleitet; weiterhin stehen im Bereich von Siedlungen zahlreiche Gehölze.
2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Europäisches Vogelschutzgebiet VO 2 „Wangerland“ als Bestandteil des Europäischen Netzes Natura 2000, eventuell betroffen durch angrenzenden Wegebau (E.Nr. 100). Keine Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet durch die 1. Planänderung
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Naturschutzgebiet „Fischhausen“ zum Schutz der Brutkolonien des Graureihers – nicht betroffen
2.3.3 a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Keine
2.3.3 b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Keine
2.3.4 a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Keine
2.3.4 b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet LSG-FRI 123 „Wangerland-binnendeichs“, eventuell betroffen durch Wegebaumaßnahme (E.Nr. 100). Keine Auswirkungen auf das LSG durch die 1. Planänderung
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	keine
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop e gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweiden sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	keine
2.3.8 a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	keine
2.3.8 b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	keine
2.3.8 c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	keine
2.3.8 d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	keine
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine

	Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	keine
2.3.11 a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	58 Bodendenkmäler (Wurten/Warften) evtl. betroffen durch angrenzende Wegebaumaßnahme (E.Nrn. 100, 104, 105, 106, 108, 109, 111). Die Wegebaumaßnahmen 103.30, 105.30, 108.30 (teilweise), 115.30 sowie 118 verlaufen auf alten Deichlinien
2.3.11 b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	keine
3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen</i>	

3.1	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	<p>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.</p> <p>Durch die geplanten Wegebaumaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Bodenversiegelung, -abtrag), Tiere/Pflanzen und Landschaft (Beseitigung oder Beeinträchtigung von Biotopen und Landschaftselementen) zu erwarten. Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 13-17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen festzulegen. Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Der Ausbau von Wegen im Nahbereich des LSG-FRI 123 / Vogelschutzgebietes VO2 und der Bodendenkmale ist im weiteren Planungsprozess detailliert mit der zuständigen Denkmalbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.</p>
Fläche		Für Wegebaumaßnahmen werden vorhandene Wegetrassen sowie evtl. kleinflächig Wegeseitenräume beansprucht. Kompensationsmaßnahmen und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant, die einer natur- und umweltverträglicheren Nutzungsform zugeführt werden.
Boden		Es sind kleinflächige Beeinträchtigungen durch Neuversiegelung (Teil- und Vollversiegelung) von Boden in den Wegeseitenräumen und im Bereich der Wege zu erwarten. Diese Maßnahmen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert.
Wasser		Die Beseitigung eines Röhrichtgrabens wird durch die Anlage eines neuen Grabens und begleitender Röhrichtflächen kompensiert.
Luft/Klima		Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt		<p>Es sind Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorübergehend durch baubedingte Störungen - anlagebedingt durch kleinflächigen Verlust von Biotopen der Wegesäume - bau-/anlagebedingt durch Beeinträchtigung von Grabenabschnitten <p>Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (z.B. Bauzeitbeschränkung, Schutz von Gehölzen in der Bauphase) oder kompensiert (Neuanlage von Biotopen).</p> <p>Im Zuge der 1. Planänderung sind lediglich Eingriffe in vorhandene Wegeseitenräume und Gewässer vorgesehen. Gehölzbestände werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln werden durch eine zeitliche Vorgabe für die Baumaßnahme, durch die Wiederherstellung von Röhrichflächen sowie Schutzmaßnahmen bei der Beseitigung von Röhrichgräben vermieden (Maßnahme E.Nr. 105 und 700)</p>
Landschaft		<p>Es sind keine Beeinträchtigungen durch bau- oder anlagebedingte Schädigung oder Beseitigung von Gehölzen an den Wegen zu erwarten. Diese werden durch geeignete Maßnahmen vermieden (Schutz von Gehölzen in der Bauphase) .</p> <p>Im Rahmen der 1. Planänderung ist die Beseitigung eines landschaftsbildelementes (Röhrichgraben) geplant. Dieser Verlust wird durch die Anlage eines neuen Grabens und Röhrichflächen in direkter Nachbarschaft ausgeglichen.</p>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		<p>Der Ausbau von Wegen auf alten Deichlinien ist im Vorfeld mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. (E.Nr. 103.30, 105.30, 108.30 (teilweise), 115.30 sowie 118).</p>
Mensch		Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten
3.2	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität und Wahrscheinlichkeit	<p>Nach Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu rechnen.</p> <p>Dies gilt auch für die 1. Pländerung.</p>
Zusammenfassung (Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)		
<p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die derzeit geplanten Maßnahmen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Dies gilt auch für 1. Planänderung</p>		